



Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 2. September 2026

Plakatierungserlaubnis für Akteur*innen der Zivilgesellschaft

Wir stehen vor großen Aufgaben, die uns alle als Gesamtgesellschaft betreffen. Die Hitzewellen dieses Sommers und die Extremwetter der letzten Jahre führen uns eindringlich vor Augen, wie dringend Klimaanpassung und wirksame Anstrengungen zur Begrenzung der Klimakrise sind. Diese Herausforderung kann nicht allein durch Politik, egal welcher Ebene, bewältigt werden, sondern ist ganz elementar auf das Engagement aller und den besonderen Einsatz zivilgesellschaftlicher Gruppen angewiesen.

Gleichzeitig sehen wir einen starken Anstieg von Angriffen auf LSBTQIA+ Gruppen und Menschen. CSDs werden von rechtsradikalen und islamistischen Fanatikern bedroht. Der CSD in Mainz wird ehrenamtlich von Aktiven des Vereins Schwuguntia organisiert: Plakate sind ein wichtiges Mittel zur Mobilisierung zur Demonstration und als Hinweis auf die Veranstaltung am Rheinufer.

Trotzdem sind engagierte Bürger*innen aus der Klimabewegung an uns herangetreten, weil ihnen kurzfristig mitgeteilt wurde, dass die gewohnte Plakatierung nicht mehr genehmigt werde. Ebenso berichtete Schwuguntia von der Halbierung der üblichen Plakatierung.

Zur Begründung der restriktiveren Handhabung ist mündlich von einigen Verwaltungsstellen auf den neuen Vertrag mit der Werbekonzessionärin DSM Ströer verwiesen worden, wonach die Stadt sich in der neuen Vertragslaufzeit zu einer restriktiveren Handhabung verpflichtet habe. Bereits die Antwort auf Frage 1 der Anfrage 1458/2023 lässt Rückschlüsse auf die Interessenlage der Konzessionärin in dieser Frage zu. Allerdings hat Amt 80 (Wirtschaft und Liegenschaften) dem Ortsvorsteher einen Auszug aus dem Werbekonzept überlassen und bestätigt: „Der Vertrag selbst enthält keine Festlegungen zur Siegelmarkenwerbung.“ Das Werbekonzept wiederum verweist lediglich auf die oben zitierte Plakatierrichtlinie aus 2017, die seitdem vom Stadtrat nicht verändert worden ist. Seit dieser Richtigtstellung kursieren andere Begründungen, die sich allerdings ebenfalls als wenig stichhaltig erwiesen haben.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Wer hat auf welcher Grundlage beschlossen, dass zivilgesellschaftliche Veranstaltungen in diesem Sommer weniger oder gar nicht mit eigenen Plakatständern beworben werden durften, obwohl die zugrunde liegende Plakatierrichtlinie unverändert ist?
2. Wie wird die unterschiedliche Auslegung der unveränderten Plakatierrichtlinie durch die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit (10.05) begründet, da sich die Genehmigungspraxis in den vergangenen Jahren mehrfach gewandelt hat? Aus welcher Vorschrift des Richtliniengebers wird dieser Ermessensspielraum abgeleitet?
3. Die restriktivere Praxis wurde unmittelbar nach der Unterzeichnung des neuen Vertrags (2026–2040) mit der Werbekonzessionärin DSM Ströer eingeführt und fiel zugleich mit einer Plakatkampagne gegen das geplante Gaskraftwerk der KMW

zusammen. Gibt es einen Zusammenhang zu einem der beiden? Wie kam es dazu, dass kurz hintereinander unterschiedliche Begründungen für die Änderung der Genehmigungspraxis genannt wurden?

4. Im Masterplan Klimaschutz wird ausdrücklich die „Informationsoffensive für und mit der Stadtgesellschaft“ als „hoch+“ priorisierte Teilmaßnahme genannt. Darin enthalten ist auch die „Außenwerbung mit Plakaten“. Wie passt die Einschränkung der Sichtbarkeit von Informationen durch Akteur*innen der Zivilgesellschaft zu dieser Maßnahme?
5. Als Ersatz für die Genehmigung einer Plakatierung auf eigenen Plakatständern wurde in einigen Fällen angeboten, die Organisationen könnten über das städtische Eigenkontingent der Werbekonzessionärin Berücksichtigung finden. Wer entscheidet in diesem Fall, in welcher Höhe das Kontingent in Anspruch genommen werden darf, und damit welche Veranstaltung auf welchen Werbeträgern angezeigt werden kann? Nach welchen Kriterien erfolgt diese Entscheidung und wie ist sie mit der Neutralität der Verwaltung vereinbar?

Beatrice Bednarz
Bündnis 90/Die Grünen